

ENERGIEWENDE: RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN ZUM ERSATZ FOSSILER ENERGIEQUELLEN IN RICHTUNG KLIMANEUTRALITÄT

Stephan CEJKA¹

Einführung

Zweifelsohne ist die Energiewende eines der zentralen Themen dieses Jahrzehnts; geprägt von Schlagwörtern wie "Green Deal", "Fit für 55" und "Klimaneutralität", die tiefgreifende rechtliche Veränderungen mit sich bringen. Dieser Beitrag widmet sich daher vier Aspekten der jüngsten rechtlichen Entwicklungen der Energiewende. Im Gebäudebereich werden Solarverpflichtungen und das Verbot fossiler Heizungssysteme untersucht. Im Bereich der Elektromobilität werden rechtliche Verpflichtungen in Bezug auf Ladeinfrastruktur, sowie die schrittweise Senkung maximal zulässiger Treibhausgasemissionen bis zum bevorstehenden Ende des Verbrennungsmotors behandelt. Diese rechtlichen Veränderungen, die sich im Wesentlichen unter dem Begriff „Ersatz fossiler Energiequellen“ zusammenfassen lassen, sind entscheidende Schritte zur Bekämpfung des Klimawandels.

Ein zentrales Ziel dieser Bemühungen ist das Erreichen der Klimaneutralität, d.h. Nettotreibhausgasemissionen von Null, welches die EU bis 2050 [1], Österreich sogar schon bis 2040 [2] anstrebt. Parallel zu den rechtlichen Entwicklungen konnte speziell auch im Zuge des Projekts ECOSINT beobachtet werden, wie sich Ausbaustände von Photovoltaikanlagen, sowie die Verbreitung von Elektrofahrzeugen und Ladepunkten entwickeln (vgl. [3,4,5]) und sich diese als wichtige Teile von Energiegemeinschaften darstellen [3].

Solarverpflichtungen

Die Bedeutung von Solarenergie hat in den letzten Jahren bereits erheblich zugenommen und wird dies auch weiterhin tun. Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) [2] legte 2021 das ehrgeizige österreichische Ziel fest, bis zum Jahr 2030 zusätzliche 27 TWh jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen, davon allein 11 TWh aus Photovoltaikanlagen, zu erreichen. Im Ergebnis sollen eine Million Dächer in Österreich mit Photovoltaik ausgestattet sein [2]. Als weitere Stimulation wurde erst kürzlich eine temporäre Streichung der Umsatzsteuer auf Photovoltaikanlagen eingeführt [6]. Einige Bundesländer (Burgenland, Steiermark, Niederösterreich und Wien) führten bereits Bestimmungen in ihre Bauordnungen ein, die zur Installation von Photovoltaikanlagen in Neubauten verpflichten [7,8]. Darüber hinaus liegt auf EU-Ebene ein Entwurf einer neugefassten Gebäudeeffizienzrichtlinie vor [9], die erstmals europarechtliche Solarenergieverpflichtungen, teilweise auch für Bestandsgebäude, vorsieht. Interessantes erwähnenswertes Unikum in diesem Zusammenhang ist die burgenländische Windkraft- und Photovoltaikanlagenabgabe [10], die als "Ausgleich für die [...] bewirkte Belastung des Landschaftsbildes" eingehoben wird und damit eher eine rechtliche Hürde des Ausbaus darstellt.

Verbot fossiler Heizungssysteme

Ein weiterer zentraler Aspekt der Energiewende betrifft den Ausstieg aus fossilen Heizungssystemen. Öl- und Kohleheizungen wurden im Neubau bereits 2020 verboten und dies nun durch das Erneuerbaren-Wärme-Gesetz auch auf Gasheizungen ausgedehnt [11]. War zunächst noch von einem verpflichtenden Tausch von Bestandsheizungen zwischen 2025 und 2035 je nach Baujahr des Heizungssystems die Rede, so ist diese Verpflichtung nun doch entfallen. Stattdessen soll der Austausch auf freiwilliger Basis geschehen und dabei 75% der Kosten gefördert werden [6,7].

„Aus des Verbrennungsmotors“

Ein Teil der Energiewende stellt auch die Mobilitätswende dar. Ein bedeutender Schritt dieser betrifft den Übergang von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren zu emissionsfreien Alternativen [5]. Die Europäische Union hatte bereits im Jahr 2019 eine Verordnung erlassen [12], die die schrittweise

¹ Siemens AG Österreich, Siemensstraße 90, 1210 Wien, Österreich, stephan.cejka@siemens.com

Reduktion maximaler CO₂-Emissionswerte neuzugelassener Fahrzeuge regelt. Diese Regelung wurde 2023 dahingehend verschärft [13], dass die maximal zulässigen CO₂-Emissionen 2025, sowie 2030 weiter sinken werden. Ab 2035 sind maximale CO₂-Emissionen neuzugelassener Fahrzeuge mit 0 g/km festgelegt, womit keine neuen Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren mehr zugelassen werden.

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Die zunehmende Verbreitung von Elektrofahrzeugen erfordert die entsprechende Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur [4,5], wobei das EU-Recht zwischen Mindestanforderungen für öffentlich zugängliche und private Ladeinfrastruktur unterscheidet.

Für öffentlich zugängliche Ladepunkte wurden diese kürzlich in einer neuen EU-Verordnung neu gefasst [14]. Mindestanforderungen basieren auf der Größe der nationalen Elektrofahrzeugflotte, kombiniert mit abstandsbezogenen Vorgaben im TEN-V-Hauptstraßennetz. Dies soll eine Verbreitung der öffentlichen Ladeinfrastruktur entsprechend der zugelassenen Elektrofahrzeuge, sowie eine gewisse Mindestabdeckung sicherstellen.

Mindestanforderungen an private Ladeinfrastruktur legt die bereits erwähnte Gebäudeeffizienzrichtlinie fest [15], die in den Bauordnungen der Bundesländer unterschiedlich umgesetzt wurde [4,5,7]. Zusätzlich existiert ein Entwurf zur Änderung dieser Richtlinie [9], um die Mindestanforderungen weiter zu verschärfen [5,7], z.B. teilweise Nachrüstungsverpflichtungen auch in Bestandsgebäuden.

Um die Entwicklung der Ladeinfrastruktur nicht zu bremsen, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestehende rechtliche Hindernisse zu beseitigen. Ein Beispiel hierfür ist das "Right to plug" [4], das sicherstellen soll, dass Wohnungseigentümer das Recht haben, private Ladepunkte zu errichten.

Danksagung

Das Projekt ECOSINT (Energy Community System Integration, Laufzeit 2021-2024) betrachtet Energiegemeinschaften aus rechtlichen/regulatorischen, technischen und wirtschaftlichen Blickwinkeln. Für die Förderung durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) unter der Projekt-Nr. 881165 wird gedankt.

Referenzen

- [1] Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität ("Europäisches Klimagesetz")
- [2] Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) BGBl I 150/2021 idgF
- [3] Cejka, S., Reihs, D., Fina, B., Stefan, M., Hauer, D., Zeilinger, F., Typical future energy communities – an analysis on operational areas, member structure and used infrastructure, CIRED Porto Workshop 2022
- [4] Cejka, S., Öffentliche und private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge heute - und morgen?, RdU – Recht der Umwelt, Manz, 2022
- [5] Cejka, S., Elektromobilität „fit für 55“, ZVR – Zeitschrift für Verkehrsrecht, Manz, 2024
- [6] § 28 Abs 62, 63 Umsatzsteuergesetz BGBl 663/1994 idF Budgetbegleitgesetz 2024 BGBl I 152/2023
- [7] Cejka, S., Die Energie- und Mobilitätswende in den Bauordnungsnovellen 2023, RdU – Recht der Umwelt, Manz, 2024 (noch nicht erschienen)
- [8] PV Austria, Übersicht zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen, 2023
- [9] Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. März 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäude 2021/0426(COD) TA/2023/0068
- [10] § 53b Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 LGBl-B 49/2019 idgF
- [11] Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (Erneuerbare-Wärme-Gesetz – EWG) noch nicht verlautbart (Stand 14.01.2024).
- [12] Verordnung (EU) 2019/631 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge
- [13] Verordnung (EU) 2023/851 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 im Hinblick auf eine Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Einklang mit den ehrgeizigeren Klimazielen der Union
- [14] Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe
- [15] Richtlinie (EU) 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden